

Kinderschutz im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Aktualität des Themas Kinderschutzes ist in den letzten Jahren durch starke mediale Aufmerksamkeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung und Kindestötungen, z.B. in Hamburg, Bremen etc. verstärkt in die Öffentlichkeit gerückt worden und hat eine hohe Sensibilisierung in der Bevölkerung erzeugt. Häufig wurde dabei die Rolle der handelnden Jugendämter kritisch hinterfragt.

Dabei ist der Kinderschutz kein neues Feld der Jugendhilfe sondern gehört zum Grundauftrag der Jugendämter.

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 SGB VIII wörtlich aufgegriffen.

Mit der Novellierung des SGB VIII, die als „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) am 1.10.2005 in Kraft trat, wurde der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl vom Gesetzgeber Rechnung getragen.

Der gewollte bessere Schutz des Kindeswohls findet sich in der

- Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- Ermächtigung des Jugendamtes zum Schutz des Kindes auch gegenüber den Personensorgeberechtigten bei akuter Gefährdung (§ 42 SGB VIII),
- stärkeren Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz,
- verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen im Hinblick auf ihren Einsatz in der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII),
- Erlaubnisvorbehalt in der Tagespflege (§ 43 SGB VIII).

Damit ist die Zielsetzung verbunden, erhöhte Aufmerksamkeit und Verantwortung in der Jugendhilfe insgesamt (öffentliche und freie Jugendhilfe) zu erreichen sowie die Erweiterung des Schutzauftrages auf Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

In der Jugendhilfe soll es zu klaren Aufgabenstellungen und Verfahrensvorschriften

kommen und die besondere Stellung des Jugendamtes heraus gehoben werden. Als Folge dieser gesetzlichen Novellierung entsteht ein erhöhter Kommunikations-, Kooperations- und Dokumentationsbedarf in der Jugendhilfe.

Unter anderem wird in § 8 a SGB VIII das Jugendamt verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen.

Diese Regelungen (= Vereinbarungen) geben den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzbeauftragtes der Jugendhilfe.

Wichtig ist dabei, dass an bereits bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden soll. Dies bedeutet für den Schwarzwald-Baar-Kreis, dass der Aufbau eines Frühwarnsystems letztendlich auch, wie bereits geschehen, mit dem Jugendamt verknüpft werden muss.

Der darauf basierende Auftrag Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich also an die **gesamte Jugendhilfe**.

Ausgehend von dieser Entwicklung sind Überlegungen entstanden, inwieweit es möglich ist, neben den bereits vorhandenen Strukturen schon im Vorfeld Angebote zu entwickeln und anzubieten, die dazu dienen bei Kindeswohlvernachlässigung bzw. Kindeswohlgefährdung frühzeitig intervenieren zu können. Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass auf kommunaler, Landes-, aber auch Bundesebene Überlegungen, Modelle, Projekte etc. initiiert wurden, um diesem Anspruch gerecht zu werden

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie sich die Situation des Kinderschutzes derzeit im Schwarzwald-Baar-Kreis/Kreisjugendamt darstellt.

Im Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises gehört der Kinderschutz – wie in allen Jugendämtern - zu den Schwerpunktaufgaben. Daneben sind der Kinderschutzbund, Ortsverband Villingen-Schwenningen, die Grauzone e.V., die Beratungsstellen der freien Träger und des Landkreises (BEKJ) Teile eines „Netzwerkes“, die sich aufgrund ihrer fachlichen Ausrichtungen grundsätzlich als Partner im Kinderschutz verstehen.

Aktuell werden zwei „Entwicklungslinien“, die den Kinderschutz optimieren werden, im Landkreis verfolgt.

Zum einen wird seit Beginn 2007 unter der Federführung der Sozialplanerin, Frau Gfrörer, ein Frühwarnsystem für den Landkreis entwickelt. (siehe hierzu Vorlage zum Jugendhilfeausschuss im Juli 2007 Drucksache Nr. 060/2007).

Zum anderen die Umsetzung des § 8a SGB VIII durch die Verwaltung im Landkreis.

Umsetzung der Novellierung des SGB VIII im Jugendamt

Die Hilfestellungen durch das Jugendamt umfassen zunächst den Kinderschutz in *akuten Gefährdungssituationen* durch die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) entweder in eine Übergangspflegestelle oder in den Jugendhilfeeinrichtungen Kinder- und Familienzentrum VS (KIFAZ) und Jugendhilfe Mariahof, Hüfingen.

In *latenten Gefährdungssituationen*, die kein sofortiges Einschreiten erforderlich machen, besteht der gesetzliche Auftrag, durch die Vermittlung von Hilfen außerhalb der Jugendhilfe

(z.B. Schuldnerberatung, Therapie) oder im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) den Sorgeberechtigten dabei zu unterstützen, dass er die Erziehungsverantwortung wahrnehmen kann. Hier stehen neben Beratungsangeboten über die BEKJ, ambulante Hilfen (z.B. Sozialpädagogischer Gruppenarbeit, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften), teilstationäre Hilfen (z.B. Tagesgruppe) zur Verfügung.

Die Aufnahme in eine Pflegefamilie oder eine Heimunterbringung können in Einzelfällen die *ultima ratio* sein, wenn keine nachhaltige Veränderung in der Familie zu erkennen ist.

Darüber hinaus obliegt es dem Jugendamt das Familiengericht einzuschalten, wenn die Hilfsangebote von der Familie nicht angenommen bzw. nicht in der verabredeten Art und Weise umgesetzt werden. Das Jugendamt hat dann einen Antrag auf Entzug oder Einschränkung der elterlichen Sorge zu stellen, der vom Familiengericht entschieden werden muss.

Schon vor Inkrafttreten der Novellierung des SGB VIII gab es Arbeitshilfen für den Umgang mit Meldungen über Kindeswohlgefährdung und Kindesvernachlässigung. Diese Ablaufstrukturen und Handreichungen wurden auf den aktuellen gesetzlichen Stand gebracht und sind die verbindliche Grundlage im Handeln des Jugendamtes in diesem Aufgabenbereich.

Darüber hinaus wird das Jugendamt einen Ersterhebungsbogen erstellen, der an alle Träger der Jugendhilfe verteilt wird, die mit Kinderschutzfragen in Berührung kommen können. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Kindertageseinrichtungen, Jugendhäuser und Jugendhilfeeinrichtungen. Ziel dabei ist, dass vergleichbare Sichtweisen bei der Einschätzung des Erstrisikos möglich werden und somit der fachliche Austausch und die Ersteinschätzung standardisiert werden können.

Umsetzung der Novellierung des SGB VIII mit den freien Trägern im Landkreis

Der § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung *verpflichtet*, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, *verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen*.

Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII sind u. a.:

- Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer ist gewährleistet und wird weiter verbessert.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage sich entwickelnde Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen (falls kleine Träger eine solche Fachkraft nicht haben, ist das Jugendamt bzw. die Beratungsstellen frühzeitig verbindlich einzubeziehen).
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt.
- Die Träger setzen im Rahmen des jeweils eigenen Leitungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.

- Verfügt der Träger nicht über die notwendigen Fachkräfte, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.
- Örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen.

Auf dieser Grundlage besteht die Verpflichtung mit Trägern, die Leistungen der Jugendhilfe im Landkreis erbringen, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Dabei handelt es sich um

- Jugendhilfeeinrichtungen und Träger von stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen,
- Träger von Kindergärten, Horten, Kindergruppen etc.,
- Träger von Jugendarbeit nach §§ 11-15 SGB VIII – einschl. Schulsozialarbeit (soweit sie Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigt werden),
- Träger von Kindertagespflegediensten (TaPs e.V.).

Grundsätzlich ist uns daran gelegen, ein verlässliches Netzwerk von erfahrenen Kräften aufzubauen, die im Vorfeld des Jugendamtes in ihrer Tätigkeit in einem Kindertagesheim etc. ihren Möglichkeiten entsprechend tätig werden können.

Im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen, Kindergärten, Kindertagespflegediensten und Jugendhäuser gem. § 8 a SGB VIII sind diese Träger auch gehalten, Fachkräfte zur Verfügung zu stellen/vorzuhalten die im Kinderschutz erfahren sind. Wir können nicht davon ausgehen, dass dies in jeder Institution bei jedem Träger geleistet werden kann. Von daher wird der Landkreis im Rahmen einer Inhouse Fortbildung mit dem KVJS (nach deren Curriculum) eine Fortbildung für den Schwarzwald-Baar-Kreis durchführen. In diese Fortbildung involviert sind ebenfalls zwei Vertreter des Kreisjugendamtes, um so den Transfer zwischen öffentlicher Jugendhilfe und den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen. Im Ergebnis wird dies bedeuten, dass in jeder Gemeinde des Schwarzwald-Baar-Kreises (außer Villingen-Schwenningen) eine Fachkraft zur Verfügung steht, die fachgerechte Beratung bei vermeintlicher Kindeswohlvernachlässigung und sonstigen Vernachlässigungsfällen in der Gemeinde anbieten kann. Damit würde der Landkreis über ein Netz von Kinderschutzfachkräften verfügen, die von vergleichbaren Ansätzen in der Arbeit ausgehen können. Weiterer Effekt wird sein, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Fachkräften und dem Jugendamt auf der gemeinsam fortgebildeten Basis sehr viel zügiger und reibungsloser verlaufen wird.

Zusammenfassend müssen die folgenden Aussagen für einen wirksamen Kinderschutz im Schwarzwald-Baar-Kreis Handlungsmaxime sein:

1. Notwendig sind die Kooperation und die Kommunikation zwischen den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Dazu bedarf es abgestimmter Verfahren, die nicht nur auf dem Papier fixiert, sondern auch in der Praxis gelebt werden.
2. Die Verfahren müssen regelmäßig evaluiert und den tatsächlichen Bedarfen vor Ort angepasst werden. Aber nicht nur die Auswertung dieser Verfahren ist wich-

tig, sondern auch die Kontrolle der Verfahrensabläufe durch Leitungs- und Führungskräfte.

3. Der Kinderschutz gelingt nur da, wo die unterschiedlichen Professionen offen und abgestimmt miteinander arbeiten und die Verfahrenswege klar kommuniziert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.